

13.06.2005

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 14.06.2005  
Ltg.-443/A-1/39-2005  
G-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Weninger, Adensamer, Kautz, DI Eigner, Kernstock, Hofmacher, Vladyka, Lembacher, Maier und Mag.Wilfing

betreffend **Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit – Soziales (NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz)**

### 1.) Allgemeines

Das Land Niederösterreich betreibt derzeit 12 Landeskrankenanstalten. Durch die Übernahme von 8 Gemeindekrankenanstalten mit 1.1.2005 war die Schaffung einer eigenen organisatorischen Einheit, mit der das Land NÖ die Betriebsführung der Landeskliniken-Holding (LKH) effizient gestalten konnte, notwendig.

Dies erfolgte durch die letzte NÖGUS-Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2004 in Form von Schaffung einer weiteren Kompetenz des NÖGUS hinsichtlich "Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten" in Form eines neuen, getrennten Geschäftsbereiches sowie der dazu notwendigen Rahmenbedingungen.

Weitere Übernahmen von Spitälern sind mit 1.1.2006 geplant. Die Verhandlungen mit den Gemeinden zur Übertragung der Rechtsträgerschaft dieser Krankenanstalten laufen bereits. Bei einem positivem Abschluss mit allen Verhandlungspartnern würden nur mehr 3 Krankenanstalten von Gemeinden betrieben werden.

Aufgrund dieser Tatsache und dem damit verbundenen erhöhten Arbeitsaufwand hinsichtlich Führung und Betrieb der Landeskrankenanstalten ist es nun erforderlich, eine klare Trennung zwischen den Aufgaben des NÖGUS im Sinne des NÖ KAG und\*) den Aufgaben der Betriebsführung der Landeskliniken-Holding zu schaffen.

Gegenstand der Novelle ist nun die Trennung zwischen den Bereichen Gesundheit/Soziales einerseits und der Landeskliniken-Holding andererseits. Änderungen aufgrund der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens bleiben einer späteren Gesetzesänderung vorbehalten.

Im Wesentlichen werden folgende Regelungen getroffen:

1. Herauslösen aller Bestimmungen betreffend die Landeskliniken-Holding. Diese wird ab nun in einem neuen Gesetz geregelt (siehe dazu den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding).
2. Das Vermögen des Fonds besteht nun nur mehr aus 2 wirtschaftlich getrennten Vermögensmassen (die dritte für die Landeskliniken-Holding entfällt).
3. Es gibt nur mehr einen Geschäftsführer, der sowohl den Bereich Gesundheit als auch den Bereich Soziales führt. Dieser hat weiterhin die Fondsversammlung zu bestellen und abzuempfehlen. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers wird für den Bereich Soziales aktualisiert.
4. Der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates ist nicht mehr beratendes Mitglied im Ständigen Ausschuss. Er übt diese Funktion nun in der Holdingversammlung aus. Dies ist im Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding vorgesehen.
5. Der Fondsbeirat (bisher in § 12 Abs. 1 geregelt) entfällt.
6. Der Regionale Fondsbeirat (bisher in § 12 Abs. 3 bis 7 geregelt) entfällt. Im Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding ist ein Regionaler Holdingbeirat vorgesehen.
7. Die Aufsichtsrechte in § 12 bleiben für die Bereiche Gesundheit und Soziales unverändert. Die Bestimmungen über die Aufsichtsrechte betreffend die Landeskliniken-Holding entfallen und sind nun im Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding vorgesehen.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes gründet sich auf Artikel 12 Abs.1 Ziffer 1 B-VG und auf das Bundesgesetz über die Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl.Nr.1/1957 i.d.F. BGBl.I Nr.179/2004, sowie auf Art.15 Abs.1 B-VG.

## **2.) Zu den finanziellen Auswirkungen**

Aus der vorliegenden Novelle sind keine finanziellen Belastungen für den Bund, das Land NÖ und die Gemeinden Niederösterreichs zu erwarten.

## **3.) Zu den einzelnen Bestimmungen:**

Zu Art. I Z. 1 ( § 1 Abs. 2):

Herauslösen des Landeskrankenanstaltenwesens, da dieser Bereich eigens in einem neuen Gesetz geregelt wird (siehe dazu den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding).

Zu Art. I Z. 2 ( § 1 Abs. 3):

Streichung der Führung und des Betriebes aller Landeskrankenanstalten, da dieser Bereich eigens in einem neuen Gesetz geregelt wird (siehe dazu den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding).

Zu Art. I Z. 3 ( § 2 Abs. 3):

Dieser Absatz entfällt, da in diesem der Aufgabenbereich des Fonds hinsichtlich Führung und des Betriebes der Landeskrankenanstalten geregelt wurde und dieser Bereich eigens in einem neuen Gesetz geregelt wird (siehe dazu den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding).

Zu Art. I Z. 4 ( § 3 Abs. 1 Z 6): Auf Grund der Änderungen im NÖ KAG hinsichtlich Finanzierung (NÖKAS – Umlage plus Standortvorteil an Stelle des Trägeranteiles 1) war diese Bestimmung anzupassen.

Zu Art. I Z. 5 ( § 3 Abs. 3 – 6):

§ 3 Abs. 3 entfällt, da in diesem die Mittel des Fonds hinsichtlich Führung und des Betriebes der Landeskrankenanstalten geregelt wurden und dieser Bereich eigens in einem neuen Gesetz geregelt wird (siehe dazu den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding).

Die folgenden Absätze rücken nach und werden entsprechend neu nummeriert: Abs. 4 wird nunmehr mit Abs. 3 (neu), Abs. 5 mit Abs. 4 (neu) und Abs. 6 mit Abs. 5 (neu) bezeichnet.

Zu Art. I Z. 6 (§ 5 Abs. 1):

Der Fondsbeirat geregelt in § 12 (alt) entfällt. (Im Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding ist ein Regionaler Holdingbeirat vorgesehen.) Daher hatte der Begriff in dieser Bestimmung zu entfallen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 6 Abs. 11):

Es ist nur mehr ein Geschäftsführer, der sowohl den Bereich Gesundheit als auch den Bereich Soziales führt, vorgesehen. Diesen hat weiterhin die Fondsversammlung zu bestellen und abuberufen. Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers wird für den Bereich Soziales aktualisiert (da mit dem Beschluss des NÖ Psychatrieplans der Hauptschwerpunkt dieses Aufgabenbereichs entfällt).

Zu Art. I Z. 8 (§ 7):

Der 2. Absatz entfällt, da in diesem die Ausklammerung des Aufgabenbereiches der Fondsversammlung hinsichtlich Führung und des Betriebes der Landeskrankenanstalten geregelt wurde und dieser Bereich eigens in einem neuen Gesetz geregelt wird (siehe dazu den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding). Aufgrund des Entfallens des Abs. 2 kann die Bezeichnung Abs. 1 ebenso entfallen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 7 Z. 15 und 17):

Nach dem nur mehr ein Geschäftsführer vorgesehen ist, wird dies sprachlich umgesetzt.

Zu Art. I Z. 10 (Z. 18 - 19):

Der Fondsbeirat geregelt in § 12 (alt) entfällt. (Im Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding ist ein Regionaler Holdingbeirat vorgesehen.) Daher hatte der Begriff in dieser Bestimmung zu entfallen.

Z. 19 rückt nach und wird nunmehr mit Z. 18 (neu) bezeichnet.

Zu Art. I Z. 11 ( § 8 Abs. 3):

Der 2. Satz entfällt, da in diesem der Vorsitz im Ständigen Ausschuss hinsichtlich Führung und des Betriebes der Landeskrankenanstalten geregelt wurde und dieser Bereich eigens in einem neuen Gesetz geregelt wird (siehe dazu den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding).

Zu Art. I Z. 12 ( § 8 Abs. 5):

Der letzte Satz entfällt, da in diesem die Mehrheitserfordernisse im Ständigen Ausschuss hinsichtlich Führung und des Betriebes der Landeskrankenanstalten geregelt wurde und dieser Bereich eigens in einem neuen Gesetz geregelt wird (siehe dazu den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding).

Zu Art. I Z. 13 ( § 8 Abs. 7- Abs. 9):

Der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates ist nicht mehr beratendes Mitglied im Ständigen Ausschuss. Er übt diese Funktion nun in der Holdingversammlung aus. Dies ist im Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding vorgesehen.

Auf Grund der Trennung der Landesklinikenholding und Fonds wären die Geschäftsführer der Landesklinikenholding im Ständigen Ausschuss nicht vertreten. Ihre Vertretung ist jedoch erforderlich, da sie nach der Übernahme der weiteren Krankenanstalten ca. 85 % der gesamten Fondsmasse in ihren Spitälern zu verwalten haben.

Der Abs. 8 und der Abs. 9 entfallen, da in diesem eine Arbeitsgruppe im Ständigen Ausschuss hinsichtlich Führung und des Betriebes der Landeskrankenanstalten geregelt wurde und dieser Bereich eigens in einem neuen Gesetz geregelt wird (siehe dazu den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding).

Zu Art. I Z. 14 ( § 9 Z 3):

Nach dem nur mehr ein Geschäftsführer vorgesehen ist, wird dies sprachlich umgesetzt.

Zu Art. I Z. 15 ( § 9 Z 4):

Nach dem nur mehr ein Geschäftsführer vorgesehen ist, wird dies sprachlich umgesetzt.

Zu Art. I Z. 16 ( § 9 Z 8 – Z 10):

Die Führung und der Betrieb der Landeskrankenanstalten wird eigens in einem neuen Gesetz geregelt (siehe dazu den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding) und daher entfällt diese Aufgabe des Ständigen Ausschusses und damit Z. 8.

Z. 9 und Z. 10 rücken nach und werden nunmehr mit Z. 8 (neu) und Z 9 (neu) bezeichnet.

Zu Art. I Z. 17 ( § 9 Z. 8 (neu)):

Nach dem nur mehr ein Geschäftsführer vorgesehen ist, wird dies sprachlich umgesetzt.

Zu Art. I Z. 18 ( § 10):

Die in diesem Paragraph geregelte Geschäftsführung wurde sprachlich auf einen Geschäftsführer abgeändert.

Zu Art. I Z. 19 ( § 11):

Die Überschrift wurde sprachlich auf einen Geschäftsführer abgeändert.

Zu Art. I Z. 20 ( § 11 Abs. 1):

Nach dem nur mehr ein Geschäftsführer vorgesehen ist, wird dies sprachlich umgesetzt.

Zu Art. I Z. 21 ( § 11 Abs. 2 ):

Nach dem nur mehr ein Geschäftsführer vorgesehen ist, wird dies sprachlich umgesetzt.

Zu Art I Z. 22 ( § 11 Abs. 2 Z. 1 lit. j):

Diese lit. entfällt, da in diesem der Aufgabenbereich des Fonds hinsichtlich Führung und des Betriebes der Landeskrankenanstalten geregelt wurde und dieser Bereich

eigens in einem neuen Gesetz geregelt wird (siehe dazu den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding).

Zu Art. I Z. 23 ( § 11 Abs. 2 Z. 2 lit. c):

Die Prüfung und Vorbereitung der Genehmigung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse obliegt hinsichtlich der Landeskrankenanstalten der Landeskliniken-Holding. Da diese der Landesregierung untersteht, ist eine weitere Prüfung durch den NÖGUS entbehrlich.

Art. I Z. 24 ( § 11 Abs. 3):

Nach dem nur mehr ein Geschäftsführer vorgesehen ist, wird dies sprachlich umgesetzt.

Des Weiteren wird der Aufgabenbereich aktualisiert.

Art. I Z. 25 ( § 11 Abs. 4):

Da die Geschäftsführung im Bereich der Führung und des Betriebes der Landeskrankenanstalten nunmehr in einem eigenen Gesetz geregelt ist, kann dieser Abs. entfallen.

Art. I Z. 26 ( § 12 neu):

Die Führung und der Betrieb der Landeskrankenanstalten wird von der Aufsicht ausgeklammert, da dieser Bereich eigens in einem neuen Gesetz geregelt wird (siehe dazu den Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding).

Art. I Z. 27 ( § 13-16):

Der Fondsbeirat geregelt in § 12 (alt) entfällt. (Im Entwurf des Gesetzes über die Errichtung der Landeskliniken-Holding ist ein Regionaler Holdingbeirat vorgesehen.)

Daher hat diese Bestimmung zu entfallen.

§ 13 - § 16 rücken nach und werden nunmehr mit § 12 (neu) - § 15 (neu) bezeichnet.

Die Gefertigten stellen daher den

### **Antrag**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds für die Bereiche Gesundheit – Soziales (NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 16.06.2005 möglich ist.

\*) Gesundheits-Ausschuss, 16.6.2005 – das Wort „und“ wird eingefügt.